ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1981

über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1975 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/1044/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Italienische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1975 übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 9 819 532 338 Lit der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Für die öffentliche Lagerhaltung von Rindfleisch kann ein Teil der Ausgaben in Höhe von 229 362 596 Lit auf dieser Stufe nicht berücksichtigt, jedoch gegebenenfalls später unter Berücksichtigung des Ergebnisses der laufenden gerichtlichen Verfahren anerkannt werden.

Mit dieser Entscheidung wird den Ergebnissen der im Sektor Obst und Gemüse laufenden Untersuchungen nicht vorgegriffen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Italienische Republik für das Haushaltsjahr 1975 anerkannt wird, beläuft sich auf 569 794 296 041 Lit.

(2) Die Rechnungen der von der Italienischen Republik zur Zahlung der vom Fonds, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1975 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1981

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1975 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen in Italien

		(Lit)
1.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974 verfügbare Mittel	14 685 608 094
2.	Für das Haushaltsjahr 1975 erhaltene Vorschüsse	547 224 372 900
3.	Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1975	561 909 980 994
4.	Für das Haushaltsjahr 1975 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden	
	— Ministero delle Finanze: DG Dogane	157 592 630
	— Intendenza di finanza (Roma)	145 681 059 292
	— Azienda interventi mercati agricoli	418 413 616 330
	— Cassa Conguaglio zucchero	5 542 027 789
	— Ente nazionale risi	—
	Insgesamt	569 794 296 041
5.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1975 verfügbare Mittel	– 7 884 315 047